OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603643/4/KHa

Datum:
Linz, 30. Juni 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der P A H, geboren x, F, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Februar 2020, GZ: BHSE/919150006738/19, wegen Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 20. Februar 2020, GZ: BHSE/919150006738/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über P A H (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG), wobei ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 09.10.2019, 14:10 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Ennserstraße 10, Eisenstraße 115 auf Höhe der Prüfstelle des Landes OÖ, Fahrtrichtung Dietachdorf
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Es wurde festgestellt, dass die vordere Stoßstange und der seitliche und hintere Unterfahrschutz stark beschädigt waren. Weiters ragten scharfkantige Teile hervor.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 150,00 | 1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 134 Abs. 1 KFG |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 165,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20. März 2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher diese zusammengefasst ausführte, dass es zwar grundsätzlich richtig sei, dass schwere Mängel an Fahrzeugen grundsätzlich als Übertretungen zu bestrafen seien, es sei jedoch zwischen einer tatsächlichen Verkehrsgefährdung sowie einem „nur“ schweren Mangel zu unterscheiden. Ob daher eine 1 cm abstehende Kunststoffstoßstange als „scharfkantig“ und „verkehrsgefährdend“ bezeichnet und eingestuft werden könne, bleibe dahingestellt. Zudem hätte sie auch darauf hingewiesen werden müssen, dass sie so nicht weiterfahren dürfe. Diesfalls hätte die Beschwerdeführerin den Ö gerufen, zumal sie das Fahrzeug ohnehin nur vom Sachverständigen zur endgültigen Reparatur bringen wollte. Der Spruch sei daher keinesfalls vollständig gerechtfertigt, zumindest aber in der Höhe der Strafe nicht.

3. Mit Schreiben vom 10. April 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 9. Oktober 2019 um 14.10 Uhr wurde an dem von der Beschwerdeführerin gelenkten Fahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x im Zuge einer technischen Verkehrskontrolle unter Anwesenheit eines dazu besonders geschulten Beamten des Landes Oberösterreich festgestellt, dass an diesem ein schwerer, erkennbarer Mangel in Form einer stark beschädigten und scharfkantigen Stoßstange vorliegt, welche zudem nur mangelhaft befestigt war. Durch das Vorliegen dieses schweren Mangels [Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 vom 9. Oktober 2019, Gutachten-Nr.: 30126799] befand sich das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen

werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Verfahrensgegenstand:

Zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist auszuführen, dass die Beurteilung des Beschwerdeinhalts, insbesondere die Einschätzung ihres Anfechtungsumfangs, immer eine Frage der Auslegung im Einzelfall ist (vgl. VwGH 11.5.2017, Ro 2017/21/0006). Der Verwaltungsgerichtshof hat in Verwaltungsstrafverfahren zur Frage, ob sich ein Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe oder auch gegen die Bestrafung selbst richtet, ausgesprochen, dass es nicht allein auf die Bezeichnung der Eingabe ankommt; vielmehr ist der Inhalt eines Rechtsmittels in seiner Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft (vgl. VwGH 29.7.2015, 2015/07/0092). Maßgeblich für die Auslegung von Prozesserklärungen einer Partei ist somit ausschließlich deren objektiver Erklärungswert (so der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung wie etwa VwGH 28.5.2019, Ra 2019/05/0008).

Gemäß dem objektiven Erklärungswert der Beschwerde vom 20. März 2020, bezieht sich die Beschwerdeführerin in ihren Ausführungen auch auf die aus ihrer Sicht unrichtige Qualifikation des vorliegenden Mangels am Fahrzeug als schwerer Mangel. Zudem ist aus der Formulierung, dass der Spruch nach Meinung der Beschwerdeführerin *„keinesfalls vollständig gerechtfertigt, zumindest in der Höhe der Strafe nicht“* ist, abzuleiten, dass neben der Höhe der Strafe jedenfalls (auch) die Schuldfrage an sich von der Beschwerdeführerin in Zweifel gezogen wird, sodass bei objektiver Betrachtungsweise die Beschwerdeführerin bereits den Schuldspruch bekämpft hat.

2. Zur Formulierung des Spruches im Straferkenntnis:

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche

Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

§ 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:
„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

Gemäß der gesetzlichen Regelung muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

Wie der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses entnommen werden kann, wird der Beschwerdeführerin angelastet, dass sie das Fahrzeug trotz Vorliegen eines erkennbaren, schweren Mangels, der eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, da durch die hervorstehenden Teile und die mangelhafte Befestigung eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gegeben war, gelenkt hat.

Dieser Tatvorwurf kann jedoch dem Spruch der belangten Behörde, der wie folgt lautet: „Es wurde festgestellt, dass die vordere Stoßstange und der seitliche und hintere Unterfahrschutz stark beschädigt waren. Weiters ragten scharfkantige Teile hervor.“ nicht entnommen werden.

Vorgeworfen wird im Spruch lediglich das Vorliegen einer näher beschriebenen Beschädigung an der vorderen Stoßstange. Die von der belangten Behörde im Spruch zitierte Bestimmung des § 4 Abs. 2 erstes Tatbild KFG verlangt jedoch als zusätzliches wesentliches Tatbestandsmerkmal, dass durch den sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer entstehen. Dass und warum die festgestellten Mängel an der Stoßstange eine derartige Gefahr für andere Straßenbenützer darstellen, lässt sich dem Spruch des Straferkenntnisses allerdings nicht entnehmen und wurde der Beschwerdeführerin daher auch nicht vorgeworfen. Damit mangelt es dem Spruch jedoch an einem wesentlichen Tatbestandselement.

Auch das zweite Tatbild des § 4 Abs. 2 KFG, dass Kraftfahrzeuge so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind, würde als weite-

res Tatbestandselement eine Bauart und Ausrüstung eines Kraftfahrzeuges verlangen, die im Falle von Verkehrsunfällen andere Straßenbenützer möglichst schützen soll, sodass auch für die Anwendung dieses Tatbildes eine entsprechende umfassende Umschreibung der Tat im Spruch fehlt.

Das dritte Tatbild des § 4 Abs. 2 KFG spricht davon, dass Kraftfahrzeuge innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen dürfen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Auch für die Erfüllung dieses, von der belangten Behörde nicht zitierten Tatbildes des § 4 Abs. 2 KFG wäre als wesentliches Tatbestandselement der Tatumschreibung im Spruch erforderlich, dass die im Tatbild beschriebenen Mängel bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Auch dies findet sich im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses nicht.

Ob daher die im Spruch dargestellten Mängel am Kraftfahrzeug eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer darstellen oder ob diese allenfalls sogar bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, lässt sich dem Spruch der belangten Behörde nicht entnehmen.

Weiters geht aus der Formulierung des Spruches auch nicht eindeutig hervor, welches konkrete Tatbild des § 4 Abs. 2 KFG die belangte Behörde der Beschwerdeführerin vorwirft, da im Spruch einerseits (ausschließlich) die gesetzliche Bestimmung des § 4 Abs. 2 erstes Tatbild KFG angeführt wird, die in weiterer Folge im Spruch dargelegte Tatumschreibung *„Es wurde festgestellt, dass die vordere Stoßstange und der seitliche und hintere Unterfahrschutz stark beschädigt waren. Weiters ragten scharfkantige Teile hervor.“* jedoch zumindest auch unter das dritte Tatbild des § 4 Abs. 2 KFG subsumiert werden könnte.

Da eine Tat im Spruch jedoch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beheben.

3. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen

ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war der Beschwerdeführerin kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Ebenso entfallen die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der zitierten, soweit ersichtlich, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas

.